

S A T Z U N G

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Oelsnitz/Vogtland

Aufgrund der § 1, § 68 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes vom 30. Juli 1991 (Sächs. GVBl. S. 291) und dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 24. Mai 1994 (Sächs. GVBl. S. 929), nach § 4 SächsGemO, der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Wohnungsraumversorgung von Obdachlosen vom 24. Februar 1994 und der Gemeinsamen Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Soziales, Gesundheit und Familie und des Innern vom 07.10.1994, Nr. 7143-2-200 erlässt die Stadt Oelsnitz folgende Satzung:

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Oelsnitz unterhält die Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft ist ein zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmtes Gebäude im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl.
- (3) Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind.

II.

Begriff der Obdachlosigkeit

§ 2

Als obdachlos gelten:

- (1) Personen ohne Unterkunft.
- (2) Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht.
- (3) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder wenn die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

Gleichzeitig dürfen diese Personen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (4) Als obdachlos gilt auch, wer keine eigene Wohnung hat und in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden, Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.

III.

Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft durch Zuweisung bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.

- (4) Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume und der Einrichtung in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Tiere dürfen in der Unterkunft nicht gehalten werden.
- (6) Ein Anspruch auf einen Park-, Einstell- oder Abstellplatz für Kraftfahrzeuge besteht nicht.
- (7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 6

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, dies gilt auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 7

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft kann die Verwaltung eine besondere Hausordnung zur Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume erlassen.

- (3) Bei Beendigung des Benutzerverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft mit ihrer Einrichtung vollständig und sauber an die Stadt zu übergeben. Schlüssel, auch die vom Besitzer selbst nachgemachten, sind dem Beauftragten der Stadt zu überlassen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (4) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (5) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten.

IV.

Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 9

Gebührenpflichtig und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind.

§ 10

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten (Wasser, Strom, Heizung, Bereitstellung der Einrichtung und Bereitstellung von Bettwäsche) wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 15,- DM je Platz und Tag festgesetzt.
- (2) In diesem Pauschalbetrag ist die tägliche Verpflegung nicht enthalten. Verpflegungskosten müssen vom Benutzer selbst getragen werden.

§ 11

Entstehung der Gehührenschild, Beginn und Ende der Gehührenpflicht

- (1) Die Gehührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft durch Einweisung und endet mit dem Tage des Auszugs aus der Unterkunft durch Verfügung der Stadt.
- (2) Die Gehührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gehührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gehührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gehührenpflicht.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gehührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gehührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gehührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gehühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) Nicht sesshafte und durchreisende Obdachlose haben die Gebühr sofort bei Einweisung durch die Stadt zu entrichten.

- 6 -

V.

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, den 15. 02. 1996

M ö b i u s
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 31.01.1996 im Verwaltungs- und Finanzausschuß vorberaten und dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14.02.1996 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.02.96 angezeigt und am 23.02.96 öffentlich bekanntgemacht.

Oelsnitz, den 15.02.96

Möbius
Bürgermeisterin